Stadt Arnstadt (B III/2000/0453)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBI. S. 418) und des § 4 Absatz 5 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 15.07.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung folgende ergänzende Satzung:

Ergänzungssatzung der Stadt Arnstadt zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Erfurter Straße zwischen Ritterstraße und Holzmarkt in Arnstadt

Vom 27.02.2001

§ 1

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Erfurter Straße zwischen Ritterstraße und Holzmarkt

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird für die Erfurter Straße zwischen Ritterstraße und Holzmarkt als Fußgängergeschäftsstraße wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn Gehwege Straßenbeleuchtung Oberflächenentwässerung Unselbständige Grünanlagen	15,00 m je 6,00 m	40 % 40 % 40 % 40 %
Unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün		40 %

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 15.07.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung haben auch für die Erfurter Straße zwischen Ritterstraße und Holzmarkt unverändert Geltung.

§ 3

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Stadt Arnstadt Arnstadt, den 27.02.2001

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer Bürgermeister Die Ergänzungssatzung der Stadt Arnstadt zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Erfurter Straße zwischen Ritterstraße und Holzmarkt in Arnstadt ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.01.2001 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 08.01.2001 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb eine Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung - Thüringer Kommunalordnung-ThürKO).

Arnstadt, den 27.02.2001

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer Bürgermeister